

Der Dreyen
Im

Münch = Wesen

Correspondirenden

Nochloblichen Fränc = Bayr = und
Schwäbischen Kreissen

Zu

Regenspurg aufgerichteter

Münch = Abchied.

So

Geschlossen worden den 7. Decembr. im Jahr 1705.



Gedruckt / bey Adam Jonathan Felsecker.



Im Jahr
1707

Wissenschaften

Correspondenzen

von den Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften

in Berlin

an

die Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften

Wissenschaften

an

die Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften

in Berlin

an die Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften



Und und zu wissen : Als bey dem / von dem Hochwürdig-
 sten Fürsten und Herrn / Herrn Lothario Francisco,
 des H. Stuhls zu Mainz Erz-Bischoffen/ des Heil. Röm.
 Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Churfür-
 sten / Bischoffen zu Bamberg ic. von führenden Bamber-
 gischen Münz-Directorii wegen / zwar wider die gewöhnliche Alterna-
 tions-Ordnung / jedoch mit dem Vorbehalt / daß solcher weder vor jeso /
 weder fürs künfftig / auf einigerley Weiß etwas benommen seyn solte; da-
 hero auch der Eöbl. Stadt Nürnberg zu nechst bevorstehender Versam-
 lung / die so genannte Fahr-Büchsen und Schlüssel in Händen verblieben /
 auf den 16. Novembr. des lauffenden 1705. Jahrs/nacher des H. Reichs
 Stadt Regensburg / mit sub Lit. A. beygelegten Proponendis ausge-
 schriebenen Münz- Probations- Convent, der in denen Eöbl. dreyen
 Reichs Erzeissen / Francken / Bayren und Schwaben correspondirenden
 Herren Ständen Rätthe und Gesandte / mit Beybringung gehöriger Le-
 gitimation, erschienen/ daß/ nach beschehenem Vortrag sub Lit. B. fol-
 gendes verhandelt- zum Schluß gebracht und beliebet worden seye / und zwar
 Erslich : hat man / weilen der Bährische General-Münz- Wardein / Mo-
 ritz Ungermayr/ Alters und Unpäßlichkeit halben / sich dermahlen in Per-
 son einzufinden/ nicht vermögt / sondern nur eine Specification sub Lit.
 C. der / auf der Münzstatt zu München seiter dem letztern Augspurger
 Münz- Probations- Tag / unter seiner Obsicht ausgeprägten Werkern
 eingefändet / die von der Hochlöbl. Käyserl. Administration in Bayren
 mit überschickte / dann ferners zu Salzburg / Würzburg / Stutgard / Wert-
 heim / und auf der Gräßl. Montfortischen Münzstatt / wie auch zu Regens-
 spurg / Nürnberg und Augspurg neu- ausgemünzt - beygebrachte einhel-
 mische Gold- und Silber- Sorten / denen beeden Fränc- und Schwäb. Ge-
 neral- Wardeinen / benanntlich aber dem ersten die Schwäb- dann dem an-
 dern die Fränc- und beeden miteinander die Bährische Pflichtmässig und mit
 treuem Fleiß aufzuziehen / zu probiren / und keinem Stand / wer der auch
 seyn möge / etwas wider die Reichs- Münz- Ordnung / und den in diesen
 Eöbl. dreyen Erzeissen darauf eingerichteten Münz- Fuß/ zu übersehen/ ernstlich
 anbefohlen / inmassen deren darob gefertigte Relationes sub Lit. D. E. D. E.
 & F. wie sie solche / dann die weitere sub Lit. G. & H. was sie für auß- F. G. H.
 wertig- defectuose und theils auf unberechtigten Münzstätten ausge-
 pregte/ auch theils gar falsch- nachgemachte Sorten befunden / mehrern In-
 halts zeigen. Nach diesem seynd die obanger egte Deliberanda vorge-
 nommen worden / und hat sich der Schluß

Ad primum per unanimia dahin ergeben / daß in gemeinen und
 geringern bey täglichem Handel und Wandel vorfallenden Zah-
 lungen / wann deren Summa 100. fl. Rheinisch nicht überstei-
 get / der / wegen Annahm 25. fl. Schied- Münz / disponirende
 Reichs- Abschied de Anno 1576. unveränderlich Platz haben / da

aber solche sich über 100. fl. belauffeten / bey gegenwärtigem Abmangel der groben Sorten / die Schiedmünz zwar (ausgenommen in Capitalien und Wechsel-Zahlungen / wann dieselbe in groben Sorten hergeliehen oder die Schuld-Verschreibung darauf eingerichtet oder der Tenor des Wechsel-Brieffs kein anderes mit sich bringet) nach in etwas zu Hülf genommen werden / jedoch niemand mehr / als den 20sten Theil / mithin derjenige/welcher / zum Exempel / 1000. fl. zu empfangen hätte / in allem mit Einrechnung obiger Reichs-Abschieds-mässiger 25. fl. nur 75. fl. welchem aber 2000. fl. gebühreten/derselbe nur 125. fl. und so fort nach Proportion in höhern und geringern in mehr als 100. fl. bestehenden Quantis anzunehmen schuldig / die fernere Schiedmünz-Ausprägung hingegen / zu Verhütung schädlicher Multiplication, von nun an bis ad casum necessitatis & indigentiae (worinnen jedoch auch keinem Stand die freye Hand zu lassen / sondern / wie schon in ehvorigen Münz-Recessen gleichfalls disponiret worden / die Bewilligung bey denen jedesmaligen Münz-Conventen / oder / auffer denenselben / bey dem Hochfürstl. Bambergischen Münz-Directorio zu nehmen/und darumben geziemend anzufuchen/ daselbst auch nur die bloße Nothdurfft zu gestatten) gänzlich verbotten seyn / dann nebst diesem alle ausländische Schiedmünz / wie ingleichen diejenige / so in denen correspondirenden Löbl. dreyen Creissen / auf Hecken / oder sonst angeordneten neuen unberechtigten Münzstätten ausgepreget worden / für verruffen und unpassirlich gehalten werden sollen; Gestalten aus dem/bey gleich nachfolgendem Deliberando 2^{do}, abgefasten Schluß und darbey allegirten Schemate, was für Sorten in Specie, mit Ausschließung aller übrigen / gültig seyen/ mehrern Inhalts zu ersehen seyn wird. Und/ob schon

- Ad. 2^{dum} man durchgehends / wie in vorerwehntem letztern Augspurger Münz-Recess, noch der Meynung gewesen / daß rath- und nützlich wäre / den Thaler insgemein und andere so Gold- als Silbermünzen von ihrem provisionaliter äußerlich erhöheten Werth auf den rechten Reichs-Valor wiederum herunter zu setzen / um dardurch denen von sothanner Erhöhung empfindenden grossen Schäden / vornehmlich dem so hoch angestiegenen Aggio und der davon herrührenden Theurung aller Waaren abzuhelffen / auch die Herrschaftliche Gefälle auf ihren alten Fuß zu bringen; Nachdeme aber bey noch anhaltenden schweren Kriegs-Conjuncturen die darzu benöthigte Uniformität im Reich / wie aus deme / was hiezu rümmfalls ad Dictaturam gekommen (worauf sich auch lediglich bezogen wird) gnugsam zu ersehen / nicht zu hoffen ist; Als hat man es noch zur Zeit / bis zu Eintretung des lieben Friedens / oder anderer bequemer Gelegenheit / bey der sub Lit. I. hiebey befindlichen verneuertem / meistens schon hiebevor im Druck publicirten Specification oder Schemate, und darinnen beygesetzter Valuta der so Gold- als Silber-Sorten / ohne Veränderung oder Hemmung des bisherigen nach dem Reichs-Schrot und Korn proportionirten Cours betwenden lassen müssen / zugleich auch / zu Erörterung des Deliberandi Cti (da bevorab bey denen probirten innerlichen Werkern / besag der Wardeine oballegirten Relationen / sich / dem ehvorig-gebrauchten Fuß nach/auffer deme / was an Ihro Röm. Käys. Majest.

fest. in dem sonst jedesmats beobachteten allerunterthänigsten Notifica-
tion. Schreiben sub Lit. K. Worstellungsweise allergehorsamst mit ange- K.
hänget worden/ kein besonderer Anstand hervor gethan) was für ausländi-
sche grobe Sorten für verruffen/ auch an Schiedmünzen für gäng und
geb zu halten seye/ mit beygefüget; Und nachdeme in denen schon vor gerau-
mer Zeit eingelassenen Chur- Brandenburg- Braunschweig- Zellischen nnd
Schwedischen Regierungs- Schreiben von denen Herzogthümern Bremen
und Wehrden sub Lit. L. M. & N. als ob die nach dem Leipziger Fuß L. M. N.
ausgepregte Guldiner- Stück am innerlichen Gehalt. die der Reichs- Münz-
Ordnung und der Eblnischen Marck nach auf 14. Loth 4. Grän ausgegünz-
te Thaler übertruffeten und dahero / auf den bisherigen höchst- beschwerlichen
Aggio zu bestehen/ gegründetel Ursach obhandentese/ præsupponiret wer-
den will / ein anderweitiges Remonstrations- und in Betrachtung der
diesseitigen General Münz- Wardeinen überreichten Pflicht- mässigen Cal-
culation und Proben sub Lit. O. respectivè Ersuchungs- Schreiben/ O.
die ohn- schwere Remedur vorzukehren / so fort wegen des wahren Reichs.
Schrot- und Korn- mässigen Thalers/ auf keinen Aggio mehr zu beharren /
ergehen zu lassen/ für nöthig ermessien.

Ad Deliberandum 3^{ium} aber per majora dahin abgeschlossen hat/
daß / obwohlen die hiebevorn zu einer Landmünz ausgepregte Bay-
rische 15. und 30. fr. Stück nach der bereits respectivè ad 12.
und 24. fr. vorgenommenen Reduction, im Handel und Wandel
noch ohne Schaden passiren oder gäng und geb seyn könten / jedoch/
der von Zeit zu Zeit auch ans Tag- Liecht kommenden vielen gar geringhälti-
gen Beyschläge halben / welche der gemeine Mann nicht wohl zu unterschei-
den weiß/ kein Löbl. Creiß oder Stand/ dieselbe wider Willen anzunehmen/
verbunden; die Bährische Gold- Guldin hingegen / weilen zwischen denen
vor dem letztern Augspurger Münz- Recels ausgepregten alten und seithe-
ro gemachten neuen sich an Schrot und Korn (wann zunnahlen solche nicht
Stückweis ausgelesen/ sondern Marck- weis gewogen werden) kein sonderba-
rer Unterschied zeigt / so lang / als der Ducat auf 4. fl. äußerlich erhöh-
et verbleibet / im Handel und Wandel/ ausser in nahmhafften Wechsel- Zahlun-
gen / durchgehends für 3. fl. Rheinisch passirtlich seyn sollen. Und gleichwie/

Ad Deliberandum 4^{um} zu kommen/ in denen vorhandenen Reichs- Con-
stitutionen / Käyserl. allergnädigsten Edicten / und bisherigen Münz-
Recessen/ sonderheitlichen in dem schon öftters angeführten letztern Aug-
spurger vom 3. Novembr. 1700. Jahrs / heilsamlich und wol ver-
ordnet worden/ daß durch Craiß- Ausschreib- Ambtliche Executiones die
da und dort wahrnehmende Hecken- Münz- stätte übern Hauffen zu werffen/
die Stämpfel zu zer schlagen/ die Bediente Ehr- los zu machen und zu bestraf-
fen/ dann der Stand selbst durch Fiscalische Process am Käyserl. Hoff an-
zugreifen / die Ersetzung des Schadens zu begehren / und die darauf / oder
auf denen unberechtigten Münz- stätten außgepregte Sorten indistinctim
zu verruffen / und also sothane höchstschädliche Quelle zu stopffen/ sonderheit-
lichen auch die Stahl- schneider / Schlosser / Schmide und dergleichen Hand-
werks- Leute / welche die auf die Münz- stätte gehörige Stöcke und In-
strumenta verfertigen / wohl in acht zu nehmen / mithin dieselbe von je-
der

des Orts Obrigkeiten zu verpflichten / und sonst niemand / der nicht mit sothanem Obrigkeitlichen Jurament belegt / bey solcher Arbeit zu gedulden seye / gestalte kein Schlosser oder Schmid ic. denen verpflichteten Stahlschneidern / bey Straff des Weyn-Eyds / und Verlust seiner Redlichkeit / Er habe dann vom Münzstand ein schriftlichen Anweisz oder Attestat vorzuzeigen / etwas solches an Eisenwerk zu machen / sich zu unterfangen hätte / sondern vielmehr gedachten Handwercksleuten / als Stahlschneidern / Schlossern und Schmieden / auf andere / so sich dergleichen gegen Verbot unterstehen / fleißige Obacht zu tragen / und dieselbe Obrigkeitlicher Orten in die Anzeige zu bringen / obgelegen seyn sollte; Als ist solches alles seinem Inhalt nach und buchstablich / mit dem alleinigen Anhang / auf anhero hiemit wiederholet / damit vorerwehnte allerseitige Ebbliche Creyß- Ausschreib- Aemter / ohne einiges Neben-Absehen / die würckliche Execution dessen sich bestens recommendirt seyn zu lassen / und was an sothanen Heckenmünzstätten im Ebbli. Schwäbif. Creyß noch nicht überein Hauffen geworffen / zerstücket oder bestraffet wäre / vorhergehender Verordnung gemäß / vollends zu bewerkstelligen / künfftighin aber / mit mehrerm Nachdruck darauf zu sehen / belieben möchten; Gestalten an deme / was von des Herrn Herzogs von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. gegen einige bereits vorgenommen worden / denen / von Dero Ebbli. Gesandtschaft sub Lit. P. referirten Umständen nach / quoad effectum wol und löblich geschehen; Also ist es auch

Ad Deliberandum ;^{tum} beschaffen / daß bis anhero nicht sowol die gute Consilia und heiltame in denen Reichs- Münz- Constitutionen befindliche Mittel / als nur deren eyfferige Execution ermanglet habe; Dahero auch nochmalen zu einmütigen Schluß gediehen / daß fürs künfftig sowol die in diesen correspondirenden Ebblichen dreyen Creyßen öffters recessirte / als auch in denen Reichs- Constitutionen fundirte Praecautiones, so viel (1^{mo}) das schädliche Münz- Auswechseln und das Verführen der guten groben Sorten / auch anderen vorrätigen Silbers betrifft / mit besserem Ernst / als seithero geschehen / vorkehren / und alle Stände insgemein in ihren Territoris fleißige Obacht nehmen / mithin ihren Handels- Leuten / Schutz- Verwandten / Juden / auch da und dort sich einschleichenden Rippern und Wippern dergleichen nicht mehr gestatten / sondern dieselbe vielmehr durch geschärfftes Obrigkeitliches Verbott und empfindliche Bestrafung davon abhalten / die verordnete Hochlöbliche Creyß- Ausschreib- Aemter ingleichen darauf wachsam seyn / und ihres hohen Orts solches mit verwehren heiffen möchten; So viel aber die je zuweilen nochwendige Verführung gerechter Sorten / zu Fortsetzung der Handelschaft / betrifft / welche allerdings zu verbieten nicht wol möglich / sintemalen sich öftters nicht alles mit Wechsel bestreiten läffet / auch hierinnen denen Kauff- und Handels- Leuten / ob und wie viel sie an Geld von einen Ort zum andern / zu Treibung gedachter ihrer Handelschaft / zu versänden befugt seyn sollen / vorzu schreiben; zumalen aber die Summen in ordentlichen Attestatis zu melden / allerhand besorgender Gefahr halben nicht wol thunlich ist; Da solle von jedes Kauff- und Handelsmanns ordentlicher Obrigkeit denen / so dergleichen Geld verschicken wollen / unter Obrigkeitlicher Urkund / Attestata, jedoch unbenahmt der Summen / ertheilt / und dardurch an den

nen Orten/sonderheitlich denen Grenzen/ also wo man es erfordert/ denen
Zoll- und Mauthhern vorgelegt werden/ daß solches Geld zu keinem andern
Ende/ als zu Fortsetzung ihrer Handlung/ und nicht zu einigen Gewinn
oder Profit aus dem Geld selbst destinirt und angesehen seye/ wöbey auch
dieses für nöthig befunden worden/ daß von jedes Orts Obrigkeit verpflich-
teta Aufsichere darzu bestellet/ und kein Attestat ertheilet werde/ es seyen
dann sothane verpflichtete Personen bey dem Einpacken des Gelds gewe-
sen/ und der Obrigkeit darüber referirt worden. Solte sich aber einig-ver-
merkende Gefährde und gegründeter genugsam erheblicher Verdacht des
verfähernden Gelds halber zeigen/ so stünde denen Territorial-Zoll-
und Mauth-Herren frey/ die Güter auf solchen Fall/ wann zumalen kein
Obrigkeithches Attestatum vorhanden/ visitiren/ und/ auf dergleichen
Gefährde wärcliche Befindung/confiscirn zu lassen. Ferner ist Udo das
Silberschmelzen/ Abtreiben/ Granaliren/ Köbrenn/ Seichern/ Probiren
und dergleichen/ nur allein denen verpflichteten Wardenen und Münzmei-
stern/nach Anlaitung ihrer abgeschwornen Pflichten/ auf jedesmaliges bey
der Obrigkeit darum bestehendes Anmelden und Bericht (welchen sie bey
Verlust ihrer Charge und Ehren nicht unterlassen sollen) wie groß die
Massa; und weme sie angehörig seye/ damit dieselbe pro re nata die Per-
mission darzu ertheilen/ oder andere gemeinnutzliche Verfügung thun
könne/ keines wegs aber denen Privatis, und noch viel weniger das Bre-
chen guter Sorten/oder die Verfäherung des ungepregten Silbers zuzugeben
sondern denen selbst/ jedoch mit dieser Limitation, was in Specie die Gold-
schmide belanget/ quovis modo darinnen Einhalt zu thun/ daß diese/
nemlich die Goldschmide/ so viel Silber und Gold/ als sie zum Verlag ih-
res Handwercks bedürffen/ zwar zu schmelzen haben/ von dem Münzbrechen
hingegen/ ohne Obrigkeithches Vorwissen/ wie auch von Verkauf- und Ver-
fäherung des geschmolzenen ungearbeiteten Silbers/ sich gänzlich enthalten
sollen; Gestalten dann/ absonderlich in denjenigen Orten/ wo die Anzahl
der selben fast in Uebermaß befindlich/ und mit heimlichen Verschmelzen der
größte Schaden geschieht/ auf solche Leute/ wie auch auf Dratziehere/ Gold-
und Silberchlagen/ Rosamentiren und dergleichen/ eine genauere Obacht
und ernstlichere Vollziehung aufs angelegenste recommendirt wird.
Und gleichwie es auch denen/ von dem jemehr und mehr einreisenden gründ-
verderblichen Luxu herrührenden Gebrechen mit Bestand und Nachdruck
zu steuern/ die höchste Nothdurfft und Wolfart des ganzen Reichs zu er-
fordern scheint; Also hat man Ihre Römisch. Kayserl. Majest. in dem ob-
berührten Schreiben sub Lit. K. allerunterthänigst ersucht/ daß Sie es
bey Chur- Fürsten und Ständen des Reichs in die Wege ohnschwehr zu rich-
ten/ damit gesambter Hand und durch einen einhelligen Reichs-Schluß ab-
heiffliche Maß darinnen verordnet werde/ allergnädigst gerühen mögten.
Über solche ausgeschriebene Proponenda ist zwar auch Vorchtags weise
auf eine so genannte kalte Umprägung der vorhandenen Französischen ganz-
und halben Thaler/ um solche ausser Franckreich und in Commercio noch
ferner im Reich dadurch beyzubehalten/ angetragen; aus Abmangel gemies-
seter Instruction aber/ sothanen Purictes halben/ von denen meisten Abblit-
tett

then Handschafft/ post reditum/ zu Haus den hohen Herren Princi-
 palen und Obren geziemend zu referiren/ und sich des Nahern alsdann zu
 erklären/ vorbehalten worden; Nach diesem hat sich der / beyrn letztern
 Münz-Probations-Tag zu Augspurg bereits examinirte und so viel
 die Gold- und Silber-Proben im Feuer betrifft / damals schon wol bestan-
 dene von der Hochfürstlichen Brandenburgisch, Dnolzbachischen Rent-
 Cammer zum Special-Wardein in die Münzstatt nacher Schwabach vor-
 geschlagene/darumen aber/ weißt Er im Calculiren und Legiren noch nicht
 genugsam erfahren zu seyn befunden worden/ unverpflicht gelassene Georg
 Zeibold wiederum gestellet / und ein mehrers Specimen von seiner indessen
 überkommenen Wissenschaft / mit beygefügter Bitte / ihne nunmehr in
 gewöhnliche Pflichten zu nehmen / von sich zu geben / erbitthig gemacht /
 worinnen auch demselbem / nach anderweiter coram Deputatis wolgetrof-
 fener Prob sub Lit. Q, zwar willfahret / ihne aber anbey ernstlich verwie-
 sen worden / daß Er bishero / wider ehevoriges Verbott / nicht nur Wardein-
 sondern auch Münzmeisters Dienste zu thun / sich hat verlaire lassen / da Ihme/
 wann der lange Anstand des Münz-Probations-Tags zu beschwerlich
 gefallen wäre / sich wenigstens bey dem Bambergischen Correspondenz-
 Directorio geziemend anzumelden / gebühret hätte / an Seine Hochfürstl.
 Durchleucht zu Brandenburg = Dnolzbach selbst aber hat man sowol der
 Schwabacher Münzstatt / als der daselbst unter Juden und Christen sehr
 in Schwang gehenden Silber- und Gold-Fabric, auch dergleichen Drat-
 zugs wegen / mit angehängter Vor-schrift für den darumen supplicando
 eingekommenen Münzmeister Martin Hoffmann / einig- nothwendige Erin-
 nerung / sub Lit. R. gethan.

Q

R.

Zu mehrern Urkund dessen ist dieser Recels in triplo originaliter
 gefertigt- und jedem Löblichen Creys ein Exemplar darvon behändig
 worden. So geschehen in des H. Reichs-Stadt Regenspurg den 7.
 Decembris Anno 1705.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

wegen des Löblichen Fränkischen Creyses/

Johann Lorenz Edler von Scharpff.

Wegen des mit legitimirten / nothwendig aber verreisten

Gottlieb Volckamers von Kirchensittenbach /

vor Ihne und sich Christoph Peller / Dr.

Wegen des Löblichen Bayrischen Creyses/

Matthias Albrecht Job. Casimir Matthias von Johann Matthäus
 von Mayr von Kriegern, Abaspis / cum von Meurer.

protestatione so-
 lita.

Georg Essperger. Ruprecht Sigmund Häberl / J. U. L.

Wegen des Löblichen Schwäbischen Creyses/

Johann Heinrich Jung. Lt. Jacob Adolph Backmeister.

Ignatius Langenmantel Johann Andreas Scheidlin / Dr.
 von Westheim.

3

Nachfolgendes
SCHEMA

in Kupffer zeigt/

Was für Meyßel und falsche nachgeprägte
an obangeregten groben Sorten sich befinden / so fort
in Handel und Wandel nicht passabel, und worfür sich
jederman zu hüten hat.

Anno 1705.

Kaiserl. Ungarisch Bergstättische falsche Thaler mit der Jahr Zahl 1699 ist an 100 Stück den Thaler a 90 x gerechnet verlust
 den Thaler a 2 20 28 29
24 10 25
 sind künstlich nachgegossen und gegen den güten daran zu erkennen das
 solche etwas glatt und nicht so scharff als die geprägten seint.



Kaiserl. falsche Thaler unter Ungarisch Bergstättischen ge-
 mäß mit der Jahr Zahl 1699 ist an 100 Stück den Thaler a 90 x gerechnet verlust 22 7 2
69 50 1
 den Thaler a 2

sind gegen den güten darauß zu unterscheiden das selbige zimlich oval
 in der Umschrift B. O. das i. ist klein an der er seiten ist in der Jahr Zahl das 3
 größer als die andern Numern
 fast legent in gleichen auch
 an ungleich das in den
 gerichten nicht
 correspondiren.



Kayl. Tyröler falsche Thaler mit der Jahr Zahl 1699 ist
 an 100 Stück verlust den Thaler a 90 x gerechnet 24 12 27
32 2 66 25
 den Thaler a 2
 sind in gepräg den güten gantz gleich. müssen bloß an ringhaltigen Silber
 erkannt werden.



Röniol. Französische falsche Thaler mit der Jahr Zahl
 1696 ist an 100 Stück verlust den Thaler a 90 x gerechnet 20 12 27
32 2 66 25
 den Thaler a 2
 sind nachgegossen wiewohl sie denen güten zimlich gleich ömer
 hingegen an der Umschrift gantz unrein und mangelhaft befunde
 am gewicht auch zimlichermaßen zu leicht sind



Königl. Polnische Ehrl. Sächliche Chaler.
 mit der Jahr Zahl 1702. ist an 100 Stück verlust den
 den Chaler a. 2. gerechnet. 3110 3/4



Frankösische Münz. so vor 30 x in Straßburg gültig
 macht sein sollen mit der Jahr Zahl 1705. ist auß 100 den Chaler
 a. 90 x gerechnet. verlust 2710 3/4



Frankösisch nachgemachte falsche halbe Chaler mit der Jahr
 Zahl 1702. ist an 100 den Chaler a. 90 x gerechnet verlust. 2710 3/4
 Diese 2 Chaler sind auch wie die Obige ganz nachgemacht und zu leicht 2710 3/4

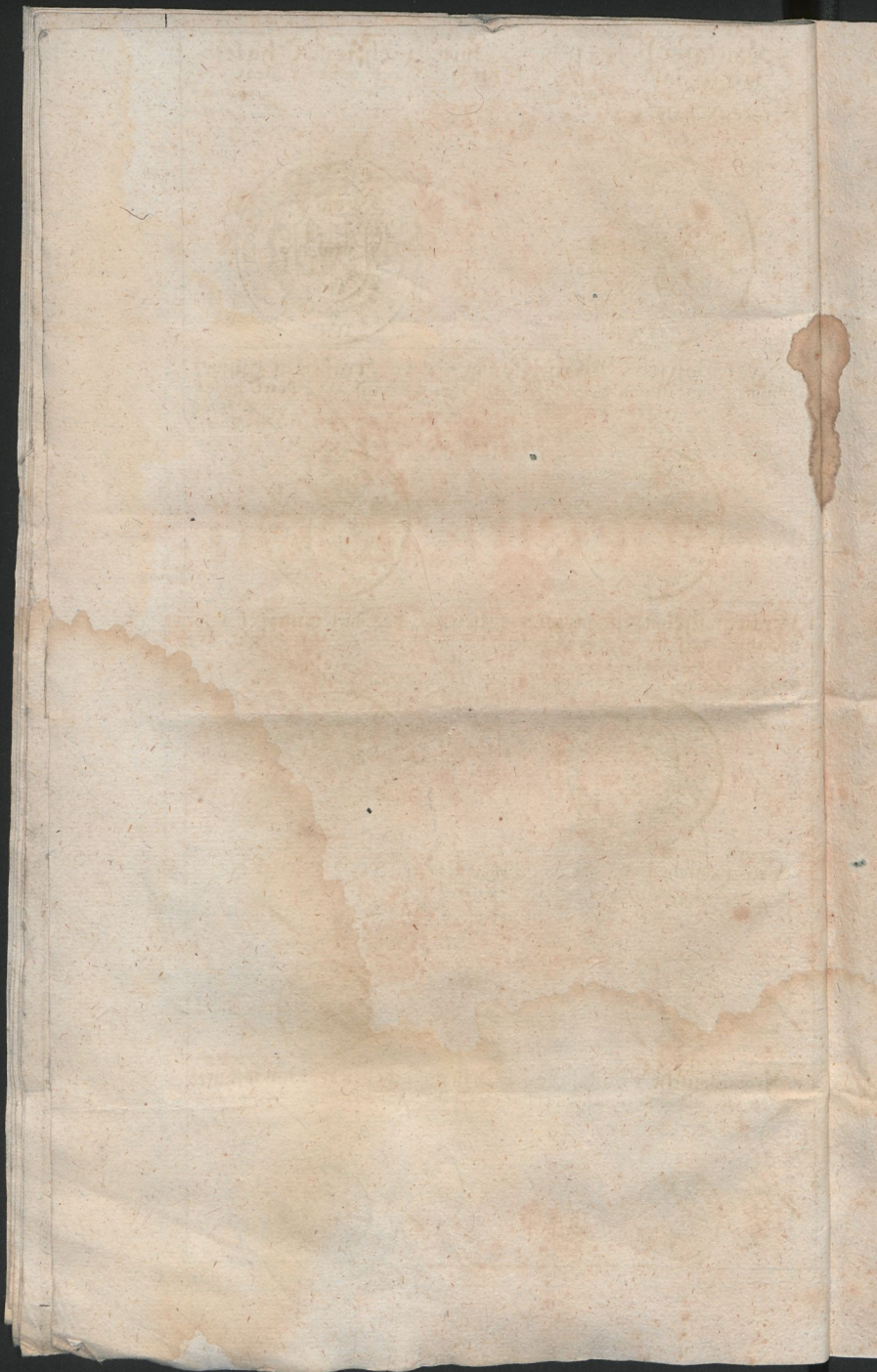


Frankösische Münz. so a 10 x gültig gehen werden wil mit der
 Jahr Zahl 1702. ist an 100 den Chaler a. 90 x gerechnet verlust. 2710 3/4



Frankösische Münz. so vor 2 Orth gültig gehen werden wil mit
 der Jahr Zahl 1702. ist an 100 den Chaler a. 90 x gerechnet. 2710 3/4





Verneuerte
Specification

der groben Sorten / welche und wie
solche bey dem Anno 1705. zu Regensburg
gehaltenen Münz-Probations-Convent, nach dem
Fuß des Ducatens à 4. fl. und des Reichs-Thalers à 2. fl. im
Handel und Wandel / mit Ausschließung anderer / anzunehmen /
resolvirt worden.

Ein Portugaleser	40. fl. 15. Kr.
Ein Rosenobel	8. fl. 45.
Ein Schiffnobel	7. fl. 15.
Ein Englischer Jacobiner	9. fl. 30.
Ein Englischer Caroliner	9. fl. 30.
Ein Genuesische doppelte Duplone	14. fl. 30.
Ein einfache detto	7. fl. 15.
Ein Französische Duplone	7. fl. —
Ein Spanische Duplone	7. fl. 4.
Ein Romanische	6. fl. 55.
Ein Mayländische	6. fl. 55.
Ein Venetianische	6. fl. 55.
Ein Parmesaniſche	6. fl. 55.
Ein Mantuanische	6. fl. 55.
Ein Brabandische/ Souverin genant	11. fl. 45.
Ein halbe detto	5. fl. 52.
Engeloth	5. fl. 50.
Ein ordinari Reichs-Ducaten/ wie obſiehet	4. fl. —
Ein Creutz-Ducaten	3. fl. 20.
Ein Französische Erone	3. fl. 35.
Ein Polniſcher doppelter Ducaten de Anno 1661.	7. fl. 52.
Ein detto der Stadt Thorn de Anno 1665.	7. fl. 52.
Ein einfacher Ducaten der Stadt Zürich de Anno 1662	3. fl. 45.
Ein Reichs Goldgulden	3. fl. —
Ein Ehur-Bayriſcher Goldgulden	3. fl. —
Ein Meſer Goldgulden	2. fl. 30.
Alle Kaiſerl./ Ehur- und Fürſt. auch Gräfl. und Städtiſche Thaler/ wann ſelbe dem Reichs Schrot un Korn nach ausgemünzt	2. fl. —
Röniq. Dänische de Anno 1647.	1. fl. 58.
Alte Französische Thaler	1. fl. 57.
Biſchoffl. Diniſche Thaler de Anno 1703.	1. fl. 56.

Und nach Proportion die halbe und viertels Thaler.

Fürſt.

Zürsch. Württembergisch, Oels, und Bernstädtische Thaler

de Anno 1702.

Neue Französische Thaler / seiter Anno 1694.

Polnische Thaler

Ehur Eölnische

Stadt Wisanische

Drey Sorten Burgundische

Stadt Zürcher

Stadt Basler

Stadt Genffer

Stadt Schaafhauser

Geldrische

Holländische

Camper

Costnische

Seeländische

West-Friesländische

Königl. Pohnische oder vielmehr Ehur Sächsische

Thaler / zu Leipzig gemünzt / mit der Jahr

Zahl 1702.

Zweyrey Siebenbürgische Thaler

Unter einander

1. fl. 54. Kr.

ad tempus.

1. fl. 50. Kr.

1. fl. 45. Kr.

Und so auch / nach Proportton / die halbe und
viertels Thaler.

Genueser Cronen

Niederländische Ducatons

Ehur Eölnische Ducatons

Holländische Ducatons

West-Friesländische Ducatons

Mayländische Silber Cronen

Venetianische Silber Cronen

Mantuanische Silber Cronen

Romanische Silber Cronen

Savoyische Silber Cronen

Ein Mayländischer Philippus

Der gewichtige Philipps Thaler

Guldengroschen oder 20. Basen

Ein Spanische Matten

Ein detto Kopffstück / gewichtig

Ein detto halbes Kopffstück

Ein Englisch gewichtiges Kopffstück

Ein detto halbes Kopffstück

2. fl. 46. Kr.

2. fl. 20. Kr.

2. fl. 20. Kr.

2. fl. 20. Kr.

2. fl. 20. Kr.

2. fl. 20. Kr.

2. fl. 20. Kr.

2. fl. 15. Kr.

2. fl. 15. Kr.

2. fl. 15. Kr.

2. fl. —

2. fl. 14. Kr.

1. fl. 47. Kr.

1. fl. 42. Kr.

— 22. Kr.

— 11. Kr.

— 24. Kr.

— 12. Kr.

Dann

327 III 48

Dann ist auch nachfolgende in denen correspondirenden löbl. dreyen Craissen auf approbirten Münz- Stätten ausgepregte Schied-Münze / mit Ausschliessung aller andern / so auf Hecken-Münzstätten / oder auffer befagten löbl. dreyen Craissen gefertigt oder sonst von zu geringen Halt befunden worden / in dem darbey gesetzten Preis durchgehends anzunehmen beliebt.

An gäncken Baken.

Hoch Fürstl. Bambergische	à	5. fr.
Hoch Fürstl. Würzburgische	à	5. fr.
Hoch Fürstl. Eichstädtische	à	5. fr.
Hoch Fürstl. Bayreuthische auf der Münzstatt zu Nürnberg ausgeprägte	à	5. fr.
Hoch Fürstl. Württembergische	à	5. fr.
Gräfl. Berthelmische	à	5. fr.
Gräfl. Montfortische	à	5. fr.
Stadt Nürnbergische	à	5. fr.
Stadt Augspurgische	à	5. fr.

An halben Baken im Frändischen Craiß.

Hoch Fürstl. Bambergische	à	2½. fr.
Hoch Fürstl. Eichstädtische	à	2½. fr.
Hoch Fürstl. Brandenburg Dnolzbachische	à	2½. fr.
Stadt Nürnbergische	à	2½. fr.

An halben Baken im Bayrischen Craiß.

Chur Fürstl. Bayrische alte und neue bis auf anhero ausgemünzte	à	2½. fr.
Hoch Fürstl. Salzburgische / ingleichen von alten und neuen	à	2½. fr.
Hoch Fürstl. Passauische	à	2½. fr.
Hoch Fürstl. Pfalz Neuburgische	à	2½. fr.
Stadt Regenspurgische alte und neue.	à	2½. fr.

An halben Baken im Schwäbischen Craiß.

Hoch Fürstl. Augspurgische alte und neue	à	2½. fr.
Stift Kempische	à	2½. fr.
Hoch Fürstl. Elwangische	à	2½. fr.
Hoch Fürstl. Württembergische alt und neue	à	2½. fr.
Hoch Fürstl. Baadische	à	2½. fr.
Gräfl. Montfortische	à	2½. fr.
Gräfl. Fuggerische unter der Stadt Augspurg Wappen	à	2½. fr.
Stadt Augspurgische alte und neue	à	2½. fr.
Stadt Memmingische	à	2½. fr.



Der Dreyen
Im

Münch = Weser

Correspondirenden

Hochlöblichen Fränc- u.
Schwäbischen Frey

Zu

Regenspurg aufgericht

Münch = Nibl

So

Geschlossen worden den 7. Decembr.



Gedruckt / bey Adam Jonathan Fe

